

**Aktuelle Information zur allgemeinen Erlaubnis für öffentliche Lotterien und Ausspielungen des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 07.November 2016 - Az.: 86-1114.3 -**

**Stand Mai 2021**

Mit Inkrafttreten des Staatsvertrags zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (GlüStV 2021) zum 01.07.2021 verlängert sich die allgemeine Erlaubnis durch die gesetzliche Bestimmung von § 29 Absatz 2 GlüStV 2021 (Staatsvertrag zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland- 2021).

Aktuell ergibt sich aus V) der allgemeinen Erlaubnis, dass diese am 30.06.2021 außer Kraft tritt.

Nach § 29 Absatz 2 GlüStV 2021 findet § 29 Absatz 1 entsprechende Anwendung auf Veranstalter von Lotterien nach dem dritten Abschnitt, also auch auf Veranstalter öffentlicher Lotterien und Ausspielungen, die unter die allgemeine Erlaubnis des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 07.November 2016 fallen.

Nach § 29 Absatz 1 GlüStV 2021 gelten Erlaubnisse, auch wenn im Bescheid eine kürzere Frist festgelegt worden ist, **bis zum 30.Juni 2022** als Erlaubnis mit der Maßgabe fort, dass die Regelungen dieses Staatsvertrages, abgesehen vom Erlaubniserfordernis nach § 4 Absatz 1 Satz 1, Anwendung finden.